

Stellungnahme	Datum: 06.05.2014	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 2	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Stadtamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Rechtzeitige Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Hansestadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.05.2014	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktionen von CDU, DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Aufbruch 09, FDP, FÜR ROSTOCK entspricht dem derzeitigen Arbeitsstand des Fachamtes.

Da es sich bei Allgemeinverfügungen um einen Verwaltungsakt handelt (hier: auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern), ist diese jeweils vor der anstehenden Wahl zu formulieren und öffentlich bekannt zu geben.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung hängt wesentlich von der Bekanntmachung des Wahlerlasses anlässlich der jeweiligen Wahl ab und wird nicht zu einer zeitlich veränderten Bekanntgabe im Vergleich zu dem hier praktizierten Erlaubnisverfahren auf Grundlage der Sondernutzungssatzung führen.

Wie auch an dem beigefügten Beispiel aus der Landeshauptstadt Schwerin ersichtlich, wurde der Erlass 2011 für die Wahl im September 2011 im Juni 2011 mit den entsprechenden Auflagen und Einschränkungen bekannt gemacht.

Für die im Jahre 2015 bevorstehenden Wahlen ist der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Hansestadt Rostock vorgesehen.

Roland Methling

Anlage/n:

Allgemeinverf. zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin 2013

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2009 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.2004 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- Alter Garten
- Graf-Schack-Allee zwischen Einmündung Geschwister-Scholl-Straße und Alter Garten
- Lennéstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Schloßgartenallee
- Marktplatz (Am Markt)
- Schlossbereich (unmittelbares Sichtumfeld)
- Schloßstraße zwischen Einmündung Puschkinstraße und Alter Garten
- Werderstraße zwischen Alter Garten und Einmündung Großer Moor.

2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c. In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

- a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.
- b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- c. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.

d. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.

b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

6. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen dem Amt für Verkehrsmanagement, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin anzuzeigen.

II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vg. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Insbesondere soll der historische Stadtkern der Landeshauptstadt Schwerin geschützt werden.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

In der Landeshauptstadt Schwerin sind mehrere Denkmalbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden. Das wesentliche Ziel laut jeweiliger Verordnung ist die Erhaltung des historisch überlieferten Erscheinungsbildes.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin die Möglichkeit gegeben, auf Grünflächen der Landeshauptstadt Schwerin Wahlsichtwerbung zu betreiben (Wiese an der Knauttstraße / Ziegelsee, Wiese zwischen Faulem See und Ludwigsluster Chaussee, Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts, Crivitzer Chaussee „Kleiner Dreesch“, Fläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße, Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum, Fläche an der Schwimmhalle Lankow Lübecker Straße).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) gelten für das gesamte Stadtgebiet.

zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.

zu I. 6. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin. In der „heißen“ Wahlkampfphase ab 6 Wochen vor der Wahl kann Plakatwerbung gebührenfrei durchgeführt werden.

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehende Bundestagswahl am 22. September 2013 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 25. Juli 2013.

Schwerin, den 8. August 2013

In Vertretung

Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter für Wirtschaft, Bauen und Ordnung und
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

Im Internet veröffentlicht am 8. August 2013